

Newsletter

27. Mai 2019

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Vereinbarkeit von Dienst und Beruf mit Familien- und Pflegeaufgaben

Unter dieser Überschrift hat die Beauftragte für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst in der Bundeswehr eine Arbeitshilfe für die Vorgesetzten zusammengestellt, die übersichtlich die verschiedenen Ansprüche und Möglichkeiten der Statusgruppen in der Bundeswehr zum Thema auflistet und vergleicht. Selbstverständlich kann die Arbeitshilfe auch von den Betroffenen selbst genutzt werden und Anhalte sowie Hilfen bieten.

Quelle: Arbeitshilfe „Vereinbarkeit von Dienst und Beruf mit Familien- und Pflegeaufgaben“ – Stand 1. Auflage Januar 2019

Regelungen zum Einsatz und zur Nutzung von Dienstfahrzeugen

Die einschlägige Vorschrift wurde in Teilen fortgeschrieben, aktualisiert und in der 1. Änderung neu veröffentlicht. Beispielsweise wurden aus den Blickwinkel des Arbeitsschutzes verbindliche Vorgaben für Lenk- und Ruhezeiten aufgenommen.

Die Änderungen selbst sind sowohl dem Änderungsjournal zu entnehmen, als auch grafisch direkt im Text markiert.

Quelle: Zentrale Dienstvorschrift A-1050/11 (1. Änderung) vom April 2019

Raum- und Flächennormen der Bundeswehr

Die Bereichsvorschrift enthält einheitliche Normen für die Bereitstellung von Räumen und Flächen für den Unterbringungs-, Liegenschafts-, und Baubedarf der Bundeswehr und liegt nun in der 7. Änderungsversion vor.

Quelle: Bereichsvorschrift C1-1810/0-6001 (7. Änderung) vom April 2019

...aus der tariflichen Landschaft

Neufassung der Durchführungshinweise zur Feststellung der Erfahrungsstufen

Ebenfalls neugefasst wurden die Durchführungshinweise zu § 16 TVÖD, welcher die Zuordnung der Erfahrungsstufen regelt. Hierbei liegt der klare Fokus auf die geschaffenen Möglichkeiten der Personalgewinnung und –bindung, um die Entscheidungsspielräume klarer aufzuzeigen und letztlich die Fachkräftegewinnung und –bindung für die Dienststellen zu vereinfachen.

Detaillierte Informationen können der kommenden Ausgabe der VAB aktuell entnommen werden.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31002/55#7 vom 7. Mai 2019

Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf das Tarifrecht

Mit dieser Frage beschäftigt sich das Bezugsrundschreiben des BMI. Demnach wurde festgestellt, dass der sogenannte Brexit für Arbeitnehmer des Bundes mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit auch tarifliche Auswirkungen haben kann. So gelten beispielsweise die Sonderregelungen des § 45 TVÖD-BT-V nur für Beschäftigte mit deutscher Staatsangehörigkeit (Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz) oder einer Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union. Um hier nach erfolgtem Brexit Nachteile auszuschließen, wurde durch das BMI mit dem Rundschreiben eine übertarifliche Regelung geschaffen, die den betroffenen Personenkreis wieder in die Regelung miteinschließt.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31006/1#2 vom 3. April 2019

Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung aktualisiert

Grundlage für die Entgeltfortzahlung – im Krankheitsfall ist der in der Praxis am häufigsten vorkommende Fall – bildet § 21 TVöD. Das BMI hat nun mit dem Bezugsrundschriften neue Durchführungsbestimmungen zu dieser Thematik aufgrund aktueller Rechtsprechung veröffentlicht.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31002/33#7 vom 30. April 2019

...aus der politischen Landschaft

Mehr Zeit für die Steuererklärung

Zum 1. Mai 2019 tritt eine Veränderung der Vorlagefrist von Steuererklärungen beim Finanzamt in Kraft. Demnach hat der Steuerpflichtige nunmehr zwei Monate mehr Zeit zur Abgabe. Für die Steuererklärung 2018 ist der 31. Juli 2019 neuer Abgabeschluss. Bislang musste die Steuererklärung bis zum 31. Mai beim Finanzamt vorliegen.

Auch für die von Steuerberatern erstellten Steuererklärungen hat sich die Frist verlängert: Steuerpflichtige müssen diese zukünftig erst bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres einreichen. Für die Steuererklärung 2018 gilt der 29. Februar 2020 als Stichtag.

Quelle: Pressemitteilung der Bundesregierung vom 27. April 2019

Steuerzahlungen von Rentnern verdoppelt

Die Steuerzahlungen von Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften haben sich von 2005 bis 2014 mehr als verdoppelt. Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mitteilt, zahlten Steuerpflichtige mit Renteneinkünften im Jahr 2005 rund 16 Milliarden Euro an Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag. Bis 2014 stieg dieser Wert auf rund 33 Milliarden Euro.

Die Zahl der Steuerfälle mit Renteneinkünften erhöhte sich in diesem Zeitraum von rund 5,1 auf 7,8 Millionen Euro.

Wegen der geltenden Fristen zur Abgabe der Steuererklärung und der Dauer der notwendigen Arbeiten zur Erstellung der Statistik lägen im Rahmen der amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik Daten nur bis zum Jahr 2014 vor, erläutert die Bundesregierung.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (Antwort 19/9535 auf eine Kleine Anfrage) vom 8. Mai 2019

48.000 Rentner neu steuerlich belastet

Infolge der Anpassung der Rentenwerte zum 1. Juli 2019 werden voraussichtlich rund 48.000 Steuerpflichtige mit Rentenbezug zusätzlich einkommensteuerlich belastet. Davon geht die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage aus. Nach den Schätzungen der Regierung soll der durchschnittliche Steueranteil der Renten in diesem Jahr rund 67,4 Prozent betragen.

Wie die Regierung weiter erläutert, hängen sowohl die Frage der Steuerbelastung eines Rentenbeziehers als auch die Frage der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung nicht allein davon ab, ob der steuerpflichtige Teil der Rente den Grundfreibetrag übersteigt. Für die Ermittlung der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte als ausschlaggebendes Kriterium für die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung seien neben dem steuerpflichtigen Teil der Rentenbezüge auch weitere steuerlich relevante Sachverhalte zu berücksichtigen. Die Regierung nennt in diesem Zusammenhang Werbungskosten und Einkünfte aus anderen Einkunftsarten.

Außerdem wird mitgeteilt, dass der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag für Renten aus eigener Versicherung Ende 2017 866 Euro betragen hat. In den alten Bundesländern seien es 828 Euro gewesen, in den neuen Bundesländern 1.117 Euro. Beim durchschnittlichen monatlichen Zahlbetrag handelt es sich um einen um den Eigenanteil des Rentenbeziehers zur gesetzlichen Kranken und Pflegeversicherung geminderten Rentenbetrag.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (Antwort 19/9506 auf die Kleine Anfrage 19/8909) vom 13. Mai 2019

Rentenerhöhung zum 1. Juli 2019

Die Bundesregierung informiert mit ihrer Pressemitteilung, dass die Renten in Ostdeutschland um 3,91 Prozent und in Westdeutschland um 3,18 Prozent zum 1. Juli 2019 steigen.

Diese unterschiedlichen Prozentwerte stellen die zum zweiten Mal greifende Ost-West-Rentenangleichung dar, die 2017 gesetzlich beschlossen wurde. Im Ergebnis wurde der aktuelle Rentenwert (Ost) so angepasst, dass er mindestens die gesetzlich festgelegte Angleichungsstufe von 96,5 Prozent des Westwerts erreicht.

Quelle: Pressemitteilung der Bundesregierung vom 30. April 2019

Rentenzahlbetrag unter 500 Euro

Die Zahl der Empfänger von Altersrenten mit einem Rentenzahlbetrag unter 500 Euro ist ein Thema der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage.

Danach kamen Ende Dezember 2017 insgesamt 5.035.257 Frauen und Männer auf einen Rentenzahlbetrag unter 500 Euro sowie 11.067.324 auf einen Rentenzahlbetrag unter 1.000 Euro.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (Antwort 19/9166 auf die Kleine Anfrage 19/8589) vom 18. April 2019

Durchschnittseinkünfte bei 44.250 Euro

Der durchschnittliche Steuerpflichtige hatte bei der Einkommensteuer 2018 Einkünfte in Höhe von 44.250 Euro. Dies berichtet die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (Antwort 19/9602 auf die Kleine Anfrage 19/9050) vom 14. Mai 2019

Jahresentgelt Versicherungspflichtiger

"Hochgerechnete Jahresentgelte der versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten" listet die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage auf. Die Angaben umfassen die Jahre 1992 bis 2017, wobei die entsprechenden Tabellen zwischen dem "ursprünglichen Bundesgebiet" und den "neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins" unterscheiden.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (Antwort 19/9331 auf die Kleine Anfrage 19/8725) vom 23. April 2019

Neue Planstellen im Haushalt 2019

Der Bundeshaushalt 2019 beinhaltet nach Angaben der Bundesregierung 275.682 Planstellen und Stellen sowie 180.093 Planstellen für Berufs- und Zeitsoldaten. Wie aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage weiter hervorgeht, wurden mit dem Bundeshaushalt 2019 insgesamt 8.557 neue Planstellen und Stellen geschaffen. Von den neuen Planstellen und Stellen wurden 4.484 im parlamentarischen Verfahren aufgenommen.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (Antwort 19/10122 auf die Kleine Anfrage 19/9319) vom 21. Mai 2019

Höchstes Medianentgelt für IT-Experten

Das höchste Medianentgelt (Das Medianentgelt (auch mittleres Einkommen) ist ein statistischer Wert, das das Einkommen bezeichnet, bei dem es genauso viele Menschen mit einem höheren wie mit einem niedrigeren Einkommen gibt) wurde im Jahr 2017 in der Berufshauptgruppe "Informatik- und andere IKT-Berufe" gezahlt.

So betrug der Median der Bruttoarbeitsentgelte 4.926 Euro und ist im Zeitraum der Jahre 2012 bis 2017 um 8,3 Prozent gestiegen.

In der Berufshauptgruppe "Reinigungsberufe" wurde das niedrigste Medianentgelt gezahlt. Im Jahr 2017 betrug der Median der Bruttoarbeitsentgelte dort 1.861 Euro und ist zwischen den Jahren 2012 und 2017 um 14,8 Prozent angestiegen.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (Antwort 19/9669 auf die Kleine Anfrage 19/8947) vom 20. Mai 2019

Homeoffice für Besserverdienende

Je höher der Verdienst, desto häufiger nehmen Beschäftigte das Arbeiten im Homeoffice in Anspruch. Das geht aus Zahlen hervor, die die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zitiert. Demnach hatten nach Daten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Jahr 2017 rund 40 Prozent der Vollzeit-Beschäftigten mit Homeoffice-Vereinbarung einen Bruttomonatsverdienst von 5.000 Euro und mehr. 26 Prozent verdienten zwischen 3.500 Euro und 5.000 Euro im Monat.

Bei Beschäftigten mit einem Bruttolohn von 2.500 Euro bis 3.000 Euro nutzten nur sieben Prozent das Homeoffice. Personen mit einem höheren Ausbildungsniveau hätten häufiger die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten, dies sei unter anderem auf die unterschiedlichen Tätigkeiten verschiedener Einkommensgruppen zurückzuführen. So gäbe es beispielsweise bei Führungskräften und in Informations- und Kommunikationsberufen einen relativ hohen Anteil von Homeoffice, schreibt die Regierung.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (Antwort 19/9032 auf die Kleine Anfrage 19/8494) vom 11. April 2019

Befristete Beschäftigungsverhältnisse

Über die Anzahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse in den Bundesministerien und ihren Geschäftsbereichen mit Stand vom März dieses Jahres informiert die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage. Darin enthalten sind unter anderem auch Angaben zur jeweiligen Anzahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse ohne Sachgrund sowie zum Anteil solcher Beschäftigungsverhältnisse mit und ohne Sachgrund an allen Tarifbeschäftigten der Ministerien und ihrer Geschäftsbereiche.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (Antwort 19/9838 auf die Kleine Anfrage 19/9061) vom 9. Mai 2019

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb 53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name		Vorname		Geburtstag	
PLZ		Ort		Straße/Haus-Nr.	
Berufs- oder Funktionsbezeichnung				E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)	
Beschäftigungsdienststelle				Straße/Haus-Nr.	
PLZ		Ort		Personalbearbeitende Dienststelle	

Entgeltgruppe: _____ Teilzeitbeschäftigt: Ja, zu _____ % Nein
 Auszubildende/r: Ja

Werber: _____ Mitgliedsnummer: _____

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft _____ Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII)	Bundesland	Standortgruppe
------------------	------------	----------------

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRASSE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141
 Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)	Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
Name der Bank	BIC	IBAN

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/servicenav/datenschutz.php>.

Ort Datum Unterschrift

Monatsbeiträge 2019

EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €
1		9,25	3	P 5	12,25	6		14,00	9a	P 9	15,75	10	P 12/P13	19,00	13		22,50	15Ü		34,50
2		11,50	4	P 6	13,00	7	P 7	14,50	9b	P 10	16,50	11	P 14/P 15	19,75	14		24,25			
2Ü		12,00	5		13,50	8	P 8	15,00	9c	P 11	17,00	12	P16	21,50	15		26,50			

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.